Bestattungs- und Friedhofverordnung
der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 13. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Zuständigkeit und Organisation	1 - 3	3 - 4
B. Bestattung	4 - 11	4 - 7
C. Friedhof	12 - 13	7
D. Gräber und Grabmäler	14 - 29	7 - 13
E. Gebühren und Grabfonds	31 - 33	14 - 15
F. Schlussbestimmungen	34	15

Bestattungs- und Friedhofverordnung
der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 13. Dezember 2007

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall,

gestützt auf Art 2 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998[1], Art. 40 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970[2] und Art. 25 lit. e der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhauen am Rheinfall vom 29. Juni 2003[3] und in Ergänzung zum Art 43 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 und der Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972[4],

beschliesst:

A. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Grundsatz

Die Besorgung des Bestattungs- und Friedhofwesens obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2

Zusammenarbeit

[1]Die Aufgaben des Bestattungsamtes werden in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall durch das Bestattungsamt der Stadt Schaffhausen unter Kostenverrechnung vorgenommen.

[2]Die Dienstvorschriften und die Gebührentarife des Bestattungsamtes Schaffhausen sind auch auf dem Gemeindegebiet Neuhausen am Rheinfall gültig.

[3]Der Gemeinderat kann auch bei weiteren Aufgaben im Bestattungswesen mit anderen Gemeinwesen oder mit Dritten zusammenarbeiten oder diesen solche Aufgaben ganz übertragen.

Art. 3

Aufgaben der Friedhofverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofverwaltung sind insbesondere:

a) die Bereitstellung der notwendigen Gräber aller Kategorien;
b) der Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
c) die Bestattungsarbeiten;
d) die Führung eines genauen Belegungsplanes, eines Kontrollregisters aller vorhandenen Gräber, die Führung des Bestattungsregisters mit Angabe der Personalien, der Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdaten sowie der Bestattungsart, der Grabart und der Grabnummer;
e) die Pflege der Grünflächen und der allgemeine Unterhalt der Grabfelder und Gräber;
f) die Grabmalberatung und -bewilligung;
g) die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof;
h) die Beratung der Angehörigen über die Grabpflege.

B. Bestattung

Art. 4

Unentgeltliche Leistungen

[1]Die Gemeinde erbringt für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die nachfolgend genannten unentgeltlichen Leistungen:

- Ankleiden und Einsargen des Leichnams;
- Meldung an Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle, Geistliche, Friedhofverwaltung, Organistin/Organisten;
- Sarg- oder Urnenlieferung;
- Leichen- und Urnentransport innerhalb der Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Schaffhausen;
- Kapellenbenützung in Neuhausen am Rheinfall für die Bestattungsfeier;
- Erd- oder Feuerbestattung;
- Reihen-, Kinder- oder Urnenreihengrab inklusive normierte provisorische Grabanschrift. Der Anspruch auf ein Urnengrab erlischt nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Feuerbestattung.

[2]Als Einwohnerin bzw. Einwohner gilt, wer bei der Einwohnerkontrolle als solche bzw. solcher eingetragen ist und dort die Schriften vor dem Ableben deponiert hat.

Art. 5

Leistungen zu Lasten der Hinterbliebenen

Zu Lasten der Hinterbliebenen oder der auftraggebenden Personen gehen insbesondere folgende Leistungen:

- Kleidung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen;
- die den Standardsarg bzw. die Standardurne übersteigenden Kosten bei besonderen Särgen bzw. besonderen Urnen;
- Aufbahrungskosten in Schauzellen des Waldfriedhofs Schaffhausen bei einer Kremation;
- Pflanzen- und Blumendekorationen;
- die die normale provisorische Grabanschrift übersteigenden Kosten anderer Grabanschriften;
- der Transport von Kränzen und Blumen;
- Orgelspiel;
- allgemeiner Grabunterhalt (obligatorische Gebühr, zu bezahlen bei der Bestattung für die ganze Laufzeit des Grabes);
- Leichen- und Urnentransporte ausserhalb der Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Schaffhausen;
- Miete von Urnennischen und Familiengräbern;
- Erstellung und Unterhalt von Grabmälern und Inschriften;
- Grabbepflanzungen und deren Unterhalt.

Art. 6

Auswärtige Bestattung

[1]An die Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern, die auswärts bestattet werden, leistet die Gemeinde einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Beitrag.

[2]Wird die Urne einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners auswärts bestattet, gilt die Kremation als Bestattung. Somit entfällt eine Beteiligung der Gemeinde an den auswärtigen Bestattungskosten.

Art. 7

Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz bedarf der Bewilligung des zuständigen Referats. Die Bestattung ist möglich, soweit die Platzverhältnisse im Friedhof dazu ausreichen und engere Beziehungen zu Neuhausen am Rheinfall bestehen. In solchen Fällen sind alle Leistungen kostenpflichtig. Vor der Bestattung kann die Sicherstellung der entstehenden Kosten gemäss Gebührentarif verlangt werden.

Art. 8

Meldung bei Todesfall

Sämtliche Todesfälle auf dem Gemeindegebiet sind dem Bestattungsamt Schaffhausen umgehend zu melden.

Art. 9

Aussergewöhnliche Todesfälle

[1]Personen, die infolge eines Unfalls ausserhalb ihrer Wohnung verstorben sind, sollen nach erfolgter Freigabe der Leiche durch die zuständigen Behörden direkt in die Aufbahrungsräume im Friedhof überführt werden.

[2]Alle Leichen in fortgeschrittener Verwesung sind sofort zu bestatten.

Art. 10

Aufbahrung

Die verstorbene Person wird im Katafalkraum im Sarg aufgebahrt. In der Kapelle erfolgen keine Aufbahrungen. Für die Abschiednahme haben sich die Besucherinnen bzw. Besucher an die Friedhofverwaltung zu wenden. Die Möglichkeit der Abschiednahme an Feiertagen, an gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen besteht nicht. Ausnahmen bestimmt die Friedhofverwaltung.

Art. 11

Zeitpunkt der Bestattungsfeiern

Bestattungsfeiern im Friedhof Neuhausen am Rheinfall sind möglich von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten: 10.00 Uhr, 13.30 Uhr und 15.15 Uhr. Der Zeitpunkt wird durch das Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen festgelegt. An Feiertagen, an gesetzlichen Ruhetagen sowie an Samstagen und Sonntagen werden

mit Ausnahme von Bestattungen nach Art. 9 Abs. 2 dieser Verordnung keine Bestattungen vorgenommen.

C. Friedhof

Art. 12

Besuch des Friedhofs

[1]Der Friedhof steht zum allgemeinen Besuch offen.

[2]Einschränkungen in den Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 13

Ordnung im Friedhof

Im Friedhof ist gute Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Gräber, Brunnen und sonstigen Anlagen sowie das Entwenden von Pflanzen, Vasen und anderen beweglichen Gegenständen werden bestraft. Kindern ist der Besuch des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden. Private Werkzeuge und Utensilien dürfen nicht bei den Gräbern gelagert werden. Ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung ist das Mitnehmen von Hunden sowie das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen sowie Fahrrädern, Trottinets, Inline-Skates u.ä. verboten.

D. Gräber und Grabmäler

Art. 14

Gräber für Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

a) Kindergräber
   Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren
   Pietätsfrist: 35 Jahre
   Abmessung: 100 x 50 cm

b) Reihengräber
   Erdbestattung für Personen über 12 Jahren
   Pietätsfrist: 25 Jahre
   Abmessung: 180 x 90 cm

c) Familiengräber

1. kleine Familiengräber
   für 1 Erdbestattung und mehrere Urnen
   Pietätsfrist: 50 Jahre
   Abmessung: 160 x 220 cm

2. grosse Familiengräber
   für 2 Erdbestattungen und mehrere Urnen
   Pietätsfrist: 50 Jahre
   Abmessung: 200 x 220 cm

Art. 15

Gräber für Urnenbeisetzung

Für die Beisetzung der Urnen oder der Asche im Friedhof bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Kindergräber
   Feuerbestattung für Kinder unter 12 Jahren
   Pietätsfrist: 35 Jahre
   Abmessung: 100 x 50 cm

b) Urnengräber
   Feuerbestattung für Personen über 12 Jahren
   Pietätsfrist: 25 Jahre
   Abmessung: 150 x 100 cm

c) Urnennischenanlage
   Pietätsfrist: 15 Jahre
   Verlängerungsmöglichkeit: 2 mal 5 Jahre

d) Familiengräber

1. kleine Familiengräber
   für 1 Erdbestattung und mehrere Urnen
   Pietätsfrist: 50 Jahre
   Abmessung: 160 x 220 cm

2. grosse Familiengräber
   für 2 Erdbestattungen und mehrere Urnen
   Pietätsfrist: 50 Jahre
   Abmessung: 200 x 220 cm

e) Gemeinschaftsgrab
   Pietätsfrist: 25 Jahre

Art. 16

Weitere Bestimmungen

[1]Die Reihen- bzw. Kindergräber werden gemäss Belegungsplan fortlaufend angelegt und werden zu Feldern zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe und des Feldes mit der Absicht, später eine Bestattung vorzunehmen, ist nicht zulässig.

[2]Die Abgabe der Familiengräber wird durch Vertrag geregelt. Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Die Pietätsfrist beginnt bei Vertragsabschluss.

[3]Damit die gesetzlich vorgeschriebene Pietätsfrist von 25 Jahren eingehalten werden kann, sind Erdbestattungen in Familiengräber nur innerhalb der ersten 25 Jahre möglich.

[4]Die einheitliche Beschriftung der Urnennischenplatte wird von der Friedhofverwaltung veranlasst und den Angehörigen verrechnet.

[5]Wird die Benützungsdauer einer Urnennische nicht verlängert und verfügen die Angehörigen nicht anderweitig über die Urne, ist das Friedhofpersonal berechtigt, die Asche aus den Urnen im Gemeinschaftsgrab beizusetzen und die Inschrift zu löschen.

[6]Am Gemeinschaftsgrab sind keine Inschriften und Dauerdekorationen nach der Bestattung möglich.

Art. 17

Nachträgliche Urnenbeisetzung

Urnen können in bestehende Gräber nachträglich gegen Entrichten einer Gebühr beigesetzt werden. Die Pietätsfrist des Grabs wird dadurch nicht verlängert. Weitere Versetzungen sind ebenfalls gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf ein neues unentgeltliches Grab besteht in diesen Fällen nicht.

Art. 18

Ende der Pietätsfrist

Nach Ablauf der Pietätsfrist darf die Friedhofverwaltung über die Grabfläche verfügen. Die Ankündigung erfolgt mindestens 3 Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld. Nach Ablauf des Räumungstermins kann

die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen. Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, können als Denkmal im Friedhof erhalten werden.

Art. 19

Exhumation

[1]Für Exhumationen während der Pietätsfrist ist das kantonale Recht massgebend.

[2]Ein Anspruch auf Exhumation von Überresten erdbestatteter Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Pietätsfrist besteht nicht.

Art. 20

Allgemeiner Grabunterhalt

[1]Um den guten Gesamteindruck des Friedhofs und die regelmässige Reinhaltung der Gräber zu gewährleisten, wird der allgemeine Unterhalt der Gräber (ohne Bepflanzung) von der Friedhofverwaltung einheitlich besorgt.

[2]Die als „Allgemeiner Grabunterhalt“ bezeichnete Leistung umfasst:

- einmaliges Reinhalten von Unkraut während der Wachstumsperiode Ende Frühjahr/Beginn Sommer;
- periodisches Entfernen von Laub, verwelkten Blumen und Pflanzen (Schnittblumen und ganze Schalen und Töpfe) sowie von verwelkten Kränzen;
- einmaliges Entfernen von Wintergestecken, wie Kerzen, Schalen, Äste, Erikastöcke und Arrangements jeweils zwei Wochen vor Ostern;
- das Verlegen, Reinigen und Instandhalten der Wegplatten (Grabumrandung) und der regelmässige Unterhalt der zugehörigen Fusswege;
- das Bewässern der Grabfelder und der Familiengräber während ausgesprochenen Trockenperioden im Rahmen der technischen Möglichkeiten, jedoch ohne Haftung für Dürreschäden.

[3]Für diese obligatorische Unterhaltspflicht ist von den Hinterbliebenen für jedes Grab im Voraus eine Gebühr für die ganze Dauer der Pietätsfrist zu bezahlen.

Art. 21

Arbeiten der Friedhofverwaltung

[1]Bei den Reihengräbern werden 4 bis 6 Monate nach der Bestattung durch das Friedhofpersonal die Gräber ausgeebnet und die Wege provisorisch angelegt.

[2]Vor dem Ausführen dieser Arbeiten sind mit Ausnahme von Pflanzen in Töpfen oder Schalen keine Anpflanzungen gestattet.

[3]Nach Ablauf dieser Wartezeit darf die Bepflanzung vorgenommen werden, wobei zu beachten ist, dass sich die endgültige Abmessung der Pflanzfläche erst nach dem später stattfindenden Verlegen der Wegplatten ergibt.

[4]Nach Ablauf von 6 bis 12 Monaten nach Fertigstellung der Grabreihe werden die Fundamente für die Grabmäler erstellt und die Wege zwischen den Gräberreihen mit Platten belegt. Diese Arbeit wird im Frühjahr oder Herbst beim jeweiligen Wechsel der Anpflanzung vorgenommen.

Art. 22

Bepflanzung der Gräber

[1]Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt mit Ausnahme des sogenannten „Allgemeinen Grabunterhalts“ ist Sache der Angehörigen.

[2]Die Wechselbepflanzung kann unter Vorauszahlung der entsprechenden Kosten minimal für ein Jahr, längstens für die Dauer der Pietätsfrist der Gemeinde übertragen werden.

[3]Die Wechselbepflanzung erfolgt zweimal jährlich, im Frühling/Sommer und im Herbst/Winter. Ein allfälliges Richten des Grabsteins ist inbegriffen.

[4]Sind Angehörige mit der Bepflanzung nicht einverstanden, haben sie ihre Reklamation direkt bei der von der Gemeinde beauftragten Gärtnerei vorzubringen. Kommt keine Einigung zustande, versucht die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zu vermitteln.

Art. 23

Nicht zugelassene Gewächse und Materialien

[1]Nicht zugelassen sind Gewächse und Materialien, die den Charakter des Friedhofs stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabsteine und die seitliche Wegumrandung der Gräber nicht überragen. Nicht erlaubt ist auch das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff und sonstigen unpassenden Materialien.

[2]Beim Vorliegen von Beanstandungsgründen nach Abs. 1 wird die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Gewächse und Materialien mittels Anschlag am Grab aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, können die entsprechenden Gewächse und Materialien durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers entfernt werden.

Art. 24

Grabmäler

Für jedes Grabmal ist an das Friedhofpersonal ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1 : 10 im Doppel einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Wer das Grabmal liefert, haftet für die Ausführung nach den genehmigten Unterlagen. Andernfalls kann das zuständige Referat das Grabmal zurückweisen oder unter Kostenfolge für die liefernde Firma entfernen lassen. Die auftraggebenden Personen haften dabei subsidiär.

Art. 25

Masse der Grabmäler

[1]Für Kinder-, Reihen- und Urnengräber sind Grabmäler mit folgenden Abmessungen zugelassen:

	Höhe (cm)	Breite (cm)	Dicke (cm)
Kindergräber	bis 80	bis 40	bis 12
Reihengräber	bis 110	bis 60	bis 18
Urnengräber	bis 110	bis 60	bis 18

[2]Die Grabmäler müssen mit einer soliden Unterlageplatte von mindestens 6 cm Dicke versehen sein. Diese Platte soll dem Grabsteinsockel angepasst sein und höchstens 5 cm Vorsprung über diesen hinaus besitzen.

[3]Alle Grabmäler müssen mindestens 50 cm von der rückwärtigen Grenze der Grabfläche entfernt sein.

Art. 26

Aufstellen des Grabmals

Das Aufstellen der Grabmäler ist nur nach Absprache mit der Friedhofverwaltung gestattet. Wer das Grabmal liefert, hat eine Setzgebühr zu entrichten.

Art. 27

Arbeiten an Grabmälern

Arbeiten an vorhandenen Grabmälern, wie Erweitern oder Neubemalen der Inschrift, müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Reinigen mit chemischen und anderen nicht handwerklichen Mitteln ist untersagt. Die nach beendigter Arbeit notwendige Wiederinstandstellung der Grabbepflanzung ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grabs. Werden durch die Arbeiten beim Aufstellen oder beim Unterhalt der Grabmäler Schäden verursacht, so haftet diejenige Person, welche die Arbeiten ausgeführt hat.

Art. 28

Unterhalt des Grabmals

Der Unterhalt des Grabmals ist Sache der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei mangelndem Unterhalt wird die Eigentümerin bzw. der Eigentümer mittels Anschlag am Grab aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal durch die Friedhofverwaltung zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers ausgebessert, neu versetzt oder entfernt werden.

Art. 29

Beschädigung

Bei Beschädigungen an Grabmälern, Grabbepflanzungen oder am Grabschmuck durch Naturereignisse oder durch Dritte sowie bei Entwendungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

E. Gebühren und Grabfonds

Art. 30

Gebühren

[1]Die Gebühren für Leistungen aufgrund dieser Verordnung und für spezielle Dienstleistungen werden durch den Gemeinderat in einem besonderen Tarif geordnet.

[2]Die Bemessung der Gebühren, welche für ein normales Grab Fr. 5'000 bei einer Pietätsfrist von 25 Jahren und für ein Familiengrab Fr. 25'000 bei einer Pietätsfrist von 50 Jahren nicht übersteigen dürfen, richtet sich nach dem durchschnittlichen Zeit- und Sachaufwand für die jeweilige Nutzung oder Dienstleistung. Dieser Gebührenrahmen erhöht sich um die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer sowie die Teuerung (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2005 = 100%).

Art. 31

Grabfonds

[1]Zur Sicherung der Bepflanzung der Gräber des Friedhofs Langacker während der Pietätsfrist wird ein Grabfonds als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 24 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989[5] geschaffen.

[2]Der Aktivsaldo wird mit 1% pro Jahr verzinst.

[3]Es werden keine Einzelkonten geführt.

Art. 32

Äufnung zu Lebzeiten

Wer in Neuhausen am Rheinfall Wohnsitz hat und über keine direkten Nachkommen verfügt, kann im Voraus die Kosten der Wechselbepflanzung in den Grabfonds einzahlen.

Art. 33

Ruhen und vorzeitige Auflösung des Vertrags

[1]Angehörige, welche die Bepflanzung selbst besorgen, obwohl sie oder die verstorbene Person die Gemeinde mit der Wechselbepflanzung beauftragt haben, sind berechtigt, bei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ein-

mal jährlich 1/25 respektive 1/50 der ursprünglich einbezahlten Summe ohne Zins zu beziehen.

[2]Wird der Auftrag zur Wechselbepflanzung widerrufen oder kann dieser nicht mehr ausgeführt werden, erhalten die Angehörigen den Anteil der ursprünglich einbezahlten Summe ohne Zins, welcher auf die restliche Laufzeit entfällt.

F. Schlussbestimmungen

Art. 34

Schlussbestimmungen

[1]Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Einwohnerrat und nach Genehmigung durch das Departement des Innern auf den 28. Februar 2008 in Kraft[6]. Sie ersetzt die bisherige Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 28. August 1997.

[2]Die Art. 31 und 33 gelten auch für Aufträge zur Wechselbepflanzung, welche vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen der Gemeinde erteilt wurden. Die bestehenden Einzelkonten werden in den Grabfonds überführt.

---

[1]Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
[2]Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970 (SHR 810.100)
[3]Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)
[4]Verordnung über die Leichenschau und Bestattung vom 31. Oktober 1972 (SHR 818.601)
[5]Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989 (SHR 611.100)
[6]Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Dezember 2007, vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 28. Februar 2008